

Die EU-Kommission plant im Frühjahr den Vorschlag zur Bekämpfung der Rolle von Vermittlern von aggressiver Steuerplanung und Steuerhinterziehung zu verabschieden. Nunmehr haben sich die German Tax Advisors mit ihren Bedenken gegen das Vorhaben der Kommission in einem Schreiben direkt an die Präsidentin der EU-Kommission, *Ursula von der Leyen*, gewandt. Akronym für den Vorschlag ist „SAFE“ – „Securing the Activity Framework of Enablers“, Initiative zur Bekämpfung der Rolle von Vermittlern von aggressiver Steuerplanung und Steuerhinterziehung. Neben der Rufschädigung des Berufsstandes der Steuerberater werden zusätzliche Auflagen und Belastungen erwartet. Die German Tax Advisors hegen große Zweifel an der Wirksamkeit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der im zurückliegenden Konsultationsverfahren vorgestellten Maßnahmen von SAFE. So sind explizit neben Verboten auch weitere Due-Diligence- und Registrierungspflichten vorgesehen. Darüber hinaus bestünden auch rechtsstaatliche Bedenken gegen die Vermengung von erlaubter Steuerplanung und strafbarer Steuerhinterziehung. Auch lasse die Kommission völlig unberücksichtigt, dass in Deutschland der Berufsstand der Steuerberater Organ der Rechtspflege ist. Mal sehen, wie sich die Bedenken im weiteren Verfahren niederschlagen werden.



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **EuGH-Schlussanträge: Mehrwertsteuer – Abrechnung der illegal konsumierten Elektrizität**

1. Art. 2 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie ist dahin auszulegen, dass die unrechtmäßige Entnahme von Energie eine Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt darstellt, wenn die kraft Gesetzes zu zahlende Vergütung verbrauchsabhängig ausgestaltet ist.

2. Art. 9 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie ist dahin auszulegen, dass ein Verteilernetzbetreiber auch dann wirtschaftlich tätig sein kann, wenn er zusätzlich dazu auch Strom liefert. Dies gilt, wenn sich in dieser Lieferung, etwa aufgrund illegaler Stromentnahme, ein Risiko seiner wirtschaftlichen Tätigkeit als Verteilernetzbetreiber realisiert.

3. Im Umfang unbedeutende Tätigkeiten im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 3 der Mehrwertsteuerrichtlinie können nur dann vorliegen, wenn die Einrichtung des öffentlichen Rechts nicht aufgrund anderweitiger Tätigkeiten als Steuerpflichtiger anzusehen ist.

**GAin Kokott**, Schlussanträge vom 12.1.2023 – C-677/21

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-149-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Anwartschaft auf den Bezug von GmbH-Anteilen im Rahmen einer Kapitalerhöhung**

Eine Anwartschaft auf den Bezug von Geschäftsanteilen an einer GmbH (§ 17 Abs. 1 Satz 3 EStG) im Rahmen einer Kapitalerhöhung liegt erst dann vor, wenn das Bezugsrecht selbständig übertragbar ist. Dies setzt voraus, dass die Kapitalerhöhung durch die Gesellschafterversammlung beschlossen bzw. der entsprechende Beschluss in das Handelsregister eingetragen worden ist.

**BFH**, Urteil vom 14.9.2022 – I R 47/19  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-149-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Keine Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 1 Buchst. d EStG bei Zuschüssen aufgrund eines Tarifvertrags**

1. Tarifvertragliche Zuschüsse einer Rundfunkanstalt an eine selbständige Journalistin anlässlich ihrer Schwangerschaft und Mutterschaft sind nicht gemäß § 3 Nr. 1 Buchst. d EStG steuerfrei.

2. Die Vorschrift des § 3 Nr. 1 Buchst. d EStG verletzt insoweit nicht den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes.

**BFH**, Urteil vom 28.9.2022 – VIII R 39/19  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-149-3](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Weiterbelastung von Kosten keine umsatzsteuerbare sonstige Leistung**

1. NV: Ein Schlachthof, der beim Erwerb von zur Schlachtung bestimmten Tieren die im Rahmen der Schlachtung anfallenden Kosten (sog. „Vorkosten“) vom Kaufpreis für das jeweilige Tier abzieht, erbringt damit keine sonstigen Leistungen an die Lieferanten der Tiere, wenn die diesen Kosten zugrundeliegenden Vorgänge im eigenen Interesse des Schlachthofs liegen.

2. NV: Allein der Umstand, dass eine empfangene Leistung an eine andere Person vertraglich weiterberechnet wird, führt nicht dazu, dass sie vom Leistenden direkt an den Zahlenden oder auch vom Leistungsempfänger an den Zahlenden erbracht sein muss.

**BFH**, Beschluss vom 11.10.2022 – XI R 12/20  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-149-4](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Zulässigkeit eines Zwischenurteils nach § 99 Abs. 1 FGO**

NV: Voraussetzung für den Erlass eines Zwischenurteils als sog. Grundurteil (über den

Grund des Anspruchs, § 99 Abs. 1 FGO) ist die positive Feststellung des Gerichts, dass nach hoher Wahrscheinlichkeit der Klageanspruch in irgendeiner Höhe besteht (vgl. Senatsbeschluss vom 06.06.2013 – I B 53/12, BFH/NV 2013, 1561, m. w. N.).

**BFH**, Urteil vom 11.10.2022 – I R 18/20  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-149-5](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Erweiterte unbeschränkte Schenkungsteuerpflicht**

1. Die erweiterte unbeschränkte Schenkungsteuerpflicht verletzt nicht den allgemeinen Gleichheitssatz i. S. des Art. 3 Abs. 1 GG.

2. Die Regelung bewirkt auch keinen Verstoß gegen die unionsrechtliche Kapitalverkehrsfreiheit.

**BFH**, Urteil vom 12.10.2022 – II R 5/20  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-149-6](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **FG Münster: Zur Verfassungs- und Unionsrechtmäßigkeit von Säumniszuschlägen zur Umsatzsteuer**

Es bestehen weder ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit noch Unionswidrigkeit von Säumniszuschlägen zur Umsatzsteuer, wenn diese vor dem 1.1.2019 entstanden sind.

**FG Münster**, Beschluss vom 22.12.2022 – 5 V 1370/22

(Redaktioneller Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-149-7](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

## Verwaltung

### **FinMin Thüringen: Finanzämter versenden 350 000 geänderte Zinsbescheide von Amts wegen**

Die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen wurde im vergangenen Sommer neu geregelt. Zunächst galt es, die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen.